

SOC/616

Gestaltung der EU-Agenda für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2020–2030

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Gestaltung der EU-Agenda für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2020–2030: Beitrag des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

(Initiativstellungnahme)

Berichterstatter: Ioannis Vardakastanis

Beschluss des Plenums 24/01/2019

Rechtsgrundlage Artikel 32 Absatz 2 der Geschäftsordnung

Initiativstellungnahme

Zuständige Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft

Annahme in der Fachgruppe 15/11/2019 Verabschiedung auf der Plenartagung 11/12/2019

Plenartagung Nr. 548

Ergebnis der Abstimmung

(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen) 178/1/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) fordert die Europäische Kommission auf, bei der Erstellung der EU-Agenda für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2020–2030 (im Folgenden kurz: Agenda) die folgenden Empfehlungen und Schlussfolgerungen ernsthaft in Erwägung zu ziehen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden kurz: VN-Übereinkommen) umfassender umzusetzen und ihren Verpflichtungen gemäß der Agenda 2030 und den Nachhaltigkeitszielen (SDG) in denen das Thema "Behinderung" elf Mal erwähnt wird nachzukommen. Insbesondere spricht der EWSA folgende Empfehlungen aus:
- 1.2 In allen Generaldirektionen (GD) und Agenturen der Kommission sowie in allen anderen Organen und Institutionen der EU sollten Anlaufstellen für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen eingerichtet werden. Aufgrund des bereichsübergreifenden Charakters der Belange von Menschen mit Behinderungen sollte die zentrale Anlaufstelle im Generalsekretariat der Kommission angesiedelt werden. Zudem sollte die Umsetzung der Agenda von einem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen überwacht werden, der sich aus diesen Anlaufstellen zusammensetzt. Da es künftig eine EU-Kommissarin für Chancengleichheit geben wird, ist es wichtig, dass auch in der GD Justiz eine Anlaufstelle eingerichtet wird.
- 1.3 Es sollte ein interinstitutioneller Mechanismus zwischen Kommission, Parlament und Rat geschaffen werden¹, deren Präsidenten zu Beginn jeder Legislaturperiode zu einem Treffen zusammenkommen sollten. Um dies zu erleichtern, fordert der EWSA außerdem, dass im Rat eine Arbeitsgruppe für die Belange von Menschen mit Behinderungen geschaffen wird.
- 1.4 Die EU-Organe sollten den EU-Überwachungsrahmen für das VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit den notwendigen Ressourcen, dem entsprechenden Personal und den finanziellen Mitteln ausstatten, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 33 Absatz 2 des VN-Übereinkommens erforderlich sind.
- 1.5 Ferner sollte ein Europäischer Ausschuss für Barrierefreiheit eingerichtet werden, um die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit zu überwachen.
- 1.6 Die Kommission muss außerdem die Zuständigkeiten prüfen, die sie gemäß dem VN-Übereinkommen und dem EU-Recht mit den Mitgliedstaaten teilt, um jene Bereiche zu ermitteln, in denen die EU gemeinsam mit den Mitgliedstaaten an der Umsetzung arbeiten kann. Zu diesem Zweck sollten eine Zuständigkeitserklärung zur Änderung der Erklärung über die ausschließlichen Zuständigkeiten der EU vorgelegt und das Fakultativprotokoll zum VN-Übereinkommen abgeschlossen werden.

Empfehlungen des VN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen an die EU aus dem Jahr 2015.

- 1.7 Die Kommission sollte die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte im Rahmen der Agenda durchgängig berücksichtigen und insbesondere Vorschläge zur Umsetzung von Grundsatz 17 zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen vorlegen.
- 1.8 Des Weiteren sollten konkrete Schritte zur Umsetzung der Agenda gesetzt werden. Am dringlichsten sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden: Annahme von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung sämtlicher Formen von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung² sowie einer Richtlinie zur Vereinheitlichung der EU-weiten Anerkennung der Bewertung von Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen die Wahrnehmung ihres Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern, Maßnahmen zur Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf politische Teilhabe auf EU-Ebene sowie Leitlinien für die Mitgliedstaaten, damit dies auch auf nationaler Ebene gewährleistet ist, bindende Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der technischen Normen für die Barrierefreiheit der bebauten Umwelt, Maßnahmen zur Angleichung der Mindeststandards für angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz sowie die Festlegung von Leitlinien zur Mindesthöhe der Leistungen bei Behinderung und die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich der Unterstützung für ein unabhängiges Leben und, soweit möglich, der Bereitstellung persönlicher Assistenz in den Mitgliedstaaten.
- 1.9 Der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sollte durchgängig bei allen wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischen Maßnahmen der EU sowie insbesondere bei der Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern, der Jugendgarantie, dem europäischen Grünen Deal, der Garantie gegen Kinderarmut und dem angekündigten Grünbuch zum Altern Rechnung getragen werden.
- 1.10 Die EU-Organe und die Mitgliedstaaten sollten sich auf eine Garantie der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Anlehnung an die Jugendgarantie einigen, um Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz, Praktika, die Vermittlung eines Arbeitsplatzes und Weiterbildung zu ermöglichen.
- 1.11 Menschen mit Behinderungen sollten besser aus dem EU-Haushalt unterstützt werden, indem in die Entwicklung neuer assistiver Technologien investiert wird, die Barrierefreiheit der Erasmus+-Programme im Hinblick auf eine stärkere Beteiligung von Menschen mit Behinderungen verbessert wird, die Deinstitutionalisierung, d. h. der Übergang von der Betreuung in Einrichtungen hin zur Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft sowie zur selbständigen Lebensführung finanziell unterstützt wird, wobei robuste Überwachungs- und Bewertungsmechanismen auf der Ebene der Mitgliedstaaten vorzusehen sind, sowie indem EU-Mittel strategisch eingesetzt werden, um das VN-Übereinkommen in den Mitgliedstaaten umzusetzen, insbesondere in Bereichen, in denen die EU nicht über die ausschließliche Zuständigkeit verfügt.

In Übereinstimmung mit Artikel 1 des VN-Übereinkommens zählen zu Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

- 1.12 Die Agenda sollte dazu beitragen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU zu stärken.
- 1.13 Die Verbesserung der Datenerhebung und der Veröffentlichungen zu Menschen mit Behinderungen durch Eurostat sollte ein zentrales Anliegen der Agenda sein.
- 1.14 Die Agenda muss klare und greifbare Richtwerte sowie messbare Indikatoren umfassen, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, junge und ältere Menschen mit Behinderungen sowie für Flüchtlinge, Migranten und LGBTI-Menschen mit Behinderungen.
- 1.15 Die Kommission sollte über das Europäische Semester Druck auf die Mitgliedstaaten ausüben, damit sie eigene nationale Strategien für die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen entwickeln und in den nationalen Reformprogrammen auf die Umsetzung des VN-Übereinkommens eingehen.
- 1.16 In der Agenda sollten zudem Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf die Rechte vorgesehen sein, die Menschen mit Behinderungen gemäß dem VN-Übereinkommen genießen.
- 1.17 Im Rahmen des sozialen Dialogs auf der europäischen und nationalen Ebene und bei Tarifverhandlungen der Sozialpartner sind die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung des VN-Übereinkommens mittels breiter Konsultation und unter Einbindung der Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, umfassend zu berücksichtigen.
- 1.18 Organisationen von Menschen mit Behinderungen sollten vollumfänglich und aktiv in die Erstellung, Umsetzung und Verwaltung der neuen Agenda eingebunden werden.

2. **Einleitung**

- 2.1 Die EU und die Mitgliedstaaten haben das VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterzeichnet und ratifiziert und erstellen vor diesem Hintergrund nun die Agenda und setzen sie um. Entsprechend betont der EWSA, dass die Agenda in allererster Linie ein Instrument sein sollte, mit dem jeder einzelne der Artikel des Übereinkommens angegangen wird.
- 2.2 Anders als bei der aktuellen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen sollte im Rahmen der Agenda 2020–2030 auch die untrennbare Verknüpfung zwischen den Verpflichtungen gemäß dem VN-Übereinkommen sowie dem Bekenntnis zu den SDG und zur europäische Säule sozialer Rechte berücksichtigt werden. Der EWSA schlägt daher vor, der Agenda den Titel "Europäische Agenda für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2020–2030" zu geben.
- 2.3 Der EWSA weist darauf hin, dass der VN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2015 die Lage von Menschen mit Behinderungen in der EU analysiert hat und die abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen im Rahmen der Agenda zu berücksichtigen sind.

- 2.4 Die neue Agenda sollte auf einer bereichsübergreifenden und vollständigen Überprüfung der Rechtsvorschriften und Politik der EU basieren und mit anderen Initiativen und Strategien der EU abgeglichen werden, um eine vollständige Übereinstimmung mit dem VN-Übereinkommen sicherzustellen. Des Weiteren muss sie dem Menschenrechtsansatz in Behinderungsfragen entsprechen. Außerdem müssen die jüngsten Entwicklungen bei den sozialen und digitalen Rechten berücksichtigt werden.
- 2.5 Im Rahmen der Agenda ist der besonderen Schutzbedürftigkeit bestimmter Gruppen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, und dementsprechend ist insbesondere auf Frauen, Kinder, junge und ältere Menschen, Flüchtlinge, Migranten, LGBTI sowie Obdachlose mit Behinderungen einzugehen.

3. Grundsätze der Europäischen Agenda für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

3.1 In Übereinstimmung mit den in Artikel 3 des VN-Übereinkommens festgeschriebenen Grundsätzen ist der EWSA der Ansicht, dass das Thema Behinderung mit Hilfe der Agenda durchgängig in allen Strategien und Rechtsvorschriften der EU mit Auswirkungen auf das Leben von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden sollte. Auch gilt es, für die Wahrung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Barrierefreiheit, Teilhabe und Inklusion, Chancengleichheit, Gleichberechtigung von Mann und Frau und der Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde und seiner individuellen Autonomie zu sorgen sowie sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit akzeptiert und ihr Entwicklungspotenzial sowie ihr Recht auf Wahrung ihrer Identität anerkannt werden.

4. Anwendungsbereich der Europäischen Agenda für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

4.1 Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichheit³

- 4.1.1 Die Hälfte der europäischen Bevölkerung ist der Ansicht, dass Diskriminierung aufgrund von Behinderung in der EU weit verbreitet ist, und die Tendenz ist steigend.⁴ Der EWSA erhebt daher folgende Forderungen:
- 4.1.2 Die EU-Organe müssen Maßnahmen zur Annahme einer horizontalen Richtlinie zur Bekämpfung von Diskriminierung (aufgrund von Behinderung) ergreifen, um Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen vor Diskriminierung zu schützen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen in jedwedem Lebensbereich als Diskriminierung aufgrund von Behinderung gilt und auch weitere Formen der Diskriminierung wie Diskriminierung durch Assoziation sowie Mehrfachdiskriminierung und intersektionale Diskriminierung anerkannt werden.

Artikel 1, 21 und 26 der EU-Grundrechtecharta sowie Artikel 10 und 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Spezial Eurobarometer 437. Abrufbar unter: https://data.europa.eu/euodp/data/dataset/\$2077_83_4_437_ENG.

- 4.1.3 Die EU-Organe sollten die Annahme des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) einschließlich konkreter Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung geschlechtsspezifischer Gewalt beschleunigen.
- 4.1.3.1 Sämtliche Organe und Institutionen der EU sollten in ihrer Funktion als öffentliche Arbeitgeber Barrierefreiheit sicherstellen, z.B. indem sie für barrierefreie Intra- und Internetseiten sorgen, Personalstrategien und -verfahren zur Anhebung der Anzahl von Mitarbeitern mit Behinderungen einsetzen und die Inklusivität der Europäischen Schulen stärken.
- 4.1.3.2 Zudem sollten die EU-Organe durch die Bereitstellung von EU-Mitteln der fehlenden Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen entgegenwirken. Menschen, die mit Mehrfachdiskriminierung und intersektionaler Diskriminierung aufgrund von Nationalität, Alter, Rasse oder Ethnie, Religion, Weltanschauung, Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung konfrontiert sind, ist mehr Aufmerksamkeit zu schenken.
- 4.1.3.3 Wie vom EWSA bereits früher empfohlen, sollte Artikel 7 der aktuellen Dachverordnung über die Strukturfonds (Dachverordnung 2014–2020) in die vorgeschlagene neue Dachverordnung 2021–2027 übernommen und dieser Grundsatz direkt in den Hauptteil der vorgeschlagenen EFRE-Verordnung aufgenommen werden. Programme sollten nur dann aus EU-Fonds gefördert werden, wenn Menschen mit Behinderungen barrierefrei daran teilhaben können.
- 4.1.3.4 Die EU-Organe sollten der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen durchgängig bei allen wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischen Maßnahmen der EU sowie insbesondere bei der Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern, der Jugendgarantie, dem europäischen Grünen Deal, der Garantie gegen Kinderarmut und dem angekündigten Grünbuch zum Altern Rechnung tragen.
- 4.1.3.5 Die Kommission sollte sich dafür einzusetzen, dass die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften zur Rechtsfähigkeit in Einklang mit dem VN-Übereinkommen bringen⁵, und den Austausch von Fachwissen zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern.

4.2 Uneingeschränkte Teilhabe und Freizügigkeit

4.2.1 Menschen mit Behinderungen können ihr Recht auf Freizügigkeit in der EU noch immer nicht ausüben, da die Anerkennung der Bewertung des Grads von Behinderungen nicht harmonisiert ist und Ansprüche auf Unterstützungsdienste und -leistungen bei einem Umzug in einen anderen Mitgliedstaat nicht übertragen werden können. Auch die noch immer praktizierte Unterbringung in Einrichtungen, fehlende Investitionen in gemeindebasierte Dienste und die in der Regel mangelnde Barrierefreiheit allgemeiner Dienstleistungen erschweren die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Der EWSA erhebt daher folgende Forderungen:

-

Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) des VN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur gleichen Anerkennung vor dem Recht.

- 4.2.2 Die Kommission sollte eine Richtlinie vorschlagen, mit der die Anerkennung der Bewertung des Grads von Behinderungen im Falle eines Umzugs von einem Mitgliedstaat in einen anderen harmonisiert wird. Die EU-Organe müssen mit einer solchen Richtlinie für die Wahrung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit sorgen, indem sie die Übertragbarkeit von Sozialversicherungsleistungen dadurch sicherstellen, dass diese Leistungen entweder weiterhin vom Herkunftsland oder vom neuen Wohnsitzland bzw. im Rahmen eines schrittweisen Übergangs vom einem zum anderen erbracht werden. Es ist außerdem sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, die in einen anderen Mitgliedstaat umziehen, gleichwertige Rechte und Ansprüche auf Dienste genießen. Dies muss auf koordinierte Art und Weise geschehen und eine reibungslose und rasche Übertragbarkeit dieser Ansprüche⁶, einschließlich auf persönliche Assistenz, ermöglichen.
- 4.2.2.1 Die EU-Organe müssen sicherstellen, dass EU-Gelder unter keinen Umständen für eine verstärkte Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen⁷ verwendet, sondern bewusst in Dienste für die Betreuung in der lokalen Gemeinschaft und in der Familie investiert werden. Entscheidend ist auch, dass junge Menschen, die sich am EU-Solidaritätskorps beteiligen, nicht an institutionelle Betreuungseinrichtungen vermittelt werden, die die Segregation weiter aufrecht erhalten. Investiert werden sollte auch in die Weiterbildung von Arbeitnehmern, die derzeit in Betreuungseinrichtungen tätig sind, damit eine von Menschen mit Behinderungen mitgestaltete und mit dem VN-Übereinkommen übereinstimmende Betreuung in der lokalen Gemeinschaft angeboten werden kann. Die Kommission sollte ferner für negativen Folgen sensibilisieren, die die Unterbringung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen hat, und so in den Mitgliedstaaten den Übergang hin zu alternativen Betreuungsangeboten in der lokalen Gemeinschaft fördern.
- 4.2.2.2 Die EU-Organe sollten EU-Mittel prioritär für den Zugang zu Kultur und Freizeitaktivitäten zuweisen, indem sie insbesondere die Nutzung des EU-Behindertenausweises in allen Mitgliedstaaten auch finanziell fördern und formalisieren.
- 4.2.2.3 Die Organe und Institutionen der EU sollten auf entsprechenden Antrag sicherstellen, dass in ihren Kontakten mit den Bürgerinnen und Bürgern Zeichensprache, Braille und leicht lesbare Texte genutzt werden.
- 4.2.2.4 Die EU-Organe sollten politische Initiativen ergreifen, um sämtliche Hindernisse zu beseitigen, die der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Wege stehen und sie von der Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts abhalten. Insbesondere gilt dies für Menschen mit intellektuellen Einschränkungen und psychischen Gesundheitsproblemen, die besonders stark diskriminiert werden. Die Kommission hat außerdem für uneingeschränkte Barrierefreiheit des Wahlverfahrens zu sorgen. In diesem Sinne sollte sich die Kommission dafür einsetzen, dass alle Mitgliedstaaten die politische Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen an nationalen, regionalen und kommunalen Wahlverfahren sicherstellen.

⁶ Empfehlungen des VN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 18.

Artikel 19 des VN-Übereinkommens und Allgemeine Bemerkung Nr. 5.

- 4.2.2.5 Die EU-Organe sollten zudem angemessene Maßnahmen ergreifen, damit alle Menschen mit Behinderungen sämtliche in den Verträgen und Rechtsvorschriften der EU verankerten Rechte ausüben können, Maßnahmen ohne Zwangscharakter und unterstützte Entscheidungsfindung für Menschen mit Behinderungen fördern und Freiheit und Sicherheit für alle Menschen mit Behinderungen sicherstellen.
- 4.2.2.6 Des Weiteren sollten die EU-Organe die strukturelle Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen auch jener, die sich für Kinder mit Behinderungen einsetzen an der Entscheidungsfindung sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene fördern und den Kapazitätsaufbau der vorgenannten Organisationen finanziell unterstützen. Die Kommission und andere EU-Einrichtungen sollten zudem sicherstellen, dass sich Menschen mit Behinderungen problemlos an öffentlichen Konsultationen beteiligen können.

4.3 Barrierefreiheit in allen Bereichen verwirklichen

- 4.3.1 Nicht barrierefreie öffentliche Räume, Gebäude, Verkehrsmittel und Technologien hindern immer noch viel zu viele Menschen mit Behinderungen daran, eine aktive Rolle in der Gesellschaft zu spielen, und gefährden deren Sicherheit. Der EWSA erhebt daher folgende Forderungen:
- 4.3.1.1 Die Kommission sollte konkrete Schritte in Bezug auf die Einrichtung eines Europäischen Ausschusses für Barrierefreiheit unternehmen, der für die Überwachung der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften im Bereich Barrierefreiheit zuständig ist und für die Entwicklung von Standards und Leitlinien zu Barrierefreiheit, für den Austausch bewährter Verfahren sowie für eine sinnvolle Einbindung von Vertretern von Behindertenorganisationen in diesen Bereich sorgt.
- 4.3.2 Die Organe und Institutionen der EU sollten für physische Infrastrukturen, Dienste sowie im digitalen Bereich eine optimale Barrierefreiheit anstreben und dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu allen Websites und Kontaktformularen der EU-Verwaltung erhalten.
- 4.3.2.1 Die EU-Institutionen sollten Rechtsakte und andere Instrumente (wie etwa Normierung) heranziehen, um Lücken im europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit zu schließen und die Mindeststandards für die Barrierefreiheit aller Aspekte der baulich gestalteten Umwelt sowohl in der Stadt als auch auf dem Land zu harmonisieren⁸, wobei Vorkehrungen für Menschen mit intellektuellen Einschränkungen und/oder psychosozialen Behinderungen nicht vergessen werden dürfen.
- 4.3.2.2 Die Kommission sollte die Fahrgastrechte von Menschen mit Behinderungen überprüfen, erweitern und stärken, beispielsweise durch Veröffentlichung eines Legislativvorschlags zum multimodalen Verkehr. Außerdem sollte sie die bestehende Verordnung über die Rechte von

Artikel 9 und 20 des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

behinderten Flugreisenden⁹ überarbeiten, die Fälle der "Verweigerung der Anbordnahme" beseitigen, harmonisieren und genau definieren sowie andere bestehende Verordnungen verbessern.

- 4.3.2.3 Die EU-Organe sollten sich dafür starkmachen, dass die vorgeschriebenen Voranmeldungszeiträume für Hilfeleistungen in der neuen Verordnung über die Rechte von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr entfallen.
- 4.3.2.4 Die Kommission sollte die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen im Eisenbahnverkehr weiter verbessern¹⁰, indem sie sicherstellt, dass die Mitgliedstaaten für die Barrierefreiheit aller Bahnsteige und Waggons sorgen, und zwar nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei der bestehenden Infrastruktur.
- 4.3.2.5 Die Kommission sollte den Mitgliedstaaten Leitlinien dafür an die Hand geben, wie die EU-Richtlinien über gemeinsame Mindeststandards für Verfahrensrechte von Opfern von Straftaten oder Personen, die einer Straftat verdächtigt oder angeklagt werden, in Bezug auf Behinderungen umzusetzen sind¹¹, einschließlich Fortbildungsmaßnahmen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen für Justizbedienstete. Organisationen von Menschen mit Behinderungen sollten als Kooperationspartner betrachtet werden und bei Gericht über einen speziell legitimierten Status verfügen.
- 4.3.2.6 Die Kommission sollte Barrierefreiheit zu einem Förderfähigkeitskriterium machen. 12
- 4.3.2.7 Die Kommission sollte in Forschung zur Entwicklung neuer assistiver Technologien und Geräte für Menschen mit Behinderungen investieren.
- 4.3.2.8 Barrierefreiheit sollte Hand in Hand mit der Nachhaltigkeit gehen, z. B. im Baugewerbe und im Verkehr, und als Voraussetzung dafür betrachtet werden, dass ein grüneres Europa für alle verwirklicht werden kann.
- 4.3.2.9 Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die neu zu gestaltende und bestehende bebaute Umwelt insbesondere mit Blick auf den Bereich Wohnen barrierefreier zu gestalten und die Mitarbeiter in allen Verkehrsbereichen besser in Bezug auf Hilfeleistungen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit zu schulen.
- 4.3.2.10 Die Mitgliedstaaten sollten Unterstützung von der Kommission erhalten, wenn es darum geht, Menschen mit Behinderungen Zugang zu und finanzielle Unterstützung für assistive Geräte, Technologien und Dienste zu bieten, und zwar unabhängig davon, in welchem EU-Mitgliedstaat diese angeboten werden.

10 Im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 vom 18. November 2014.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2006.

¹¹ Artikel 13 des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

¹² ABI. C 62 vom 15.2.2019, S. 83.

- 4.3.2.11 Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten zudem dabei unterstützen, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen als Bürgerinnen und Bürger, Begünstigte und öffentliche Bedienstete geachtet wird.
- 4.3.2.12 Überdies sollte die Kommission den Mitgliedstaaten die notwendige Unterstützung zukommen lassen, damit diese die Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites ordnungsgemäß und fristgerecht umsetzen können.

4.4 Förderung hochwertiger Beschäftigung und beruflicher Bildung

- 4.4.1 Mit 48,1 % ist die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen (73,9 %) unverhältnismäßig niedrig. Die Beschäftigungsquote von Frauen mit Behinderungen ist noch deutlich niedriger. ¹³ Der EWSA erhebt daher folgende Forderungen:
- 4.4.2 Die Kommission sollte Maßnahmen vorschlagen, um die Anforderungen in Bezug auf die Verpflichtungen von Arbeitgebern sowie die staatliche Unterstützung, die Arbeitgebern geboten werden muss, zu harmonisieren, damit angemessene Vorkehrungen für Arbeitnehmer mit Behinderungen getroffen werden.¹⁴
- 4.4.3 Die Organe und Institutionen der EU sollten mit Blick auf die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen eine Vorbildrolle einnehmen, indem sie den Anteil der Beschäftigten mit Behinderungen in ihren Dienststellen und in der EU-Verwaltung erhöhen.
- 4.4.3.1 Die Kommission sollte die Wirksamkeit der Quotenregelungen prüfen, die von vielen Mitgliedstaaten genutzt werden, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Das Ziel besteht darin, bewährte Verfahren zu fördern und ggf. ähnliche Regelungen für die EU-Verwaltung einzuführen.
- 4.4.3.2 Die EU-Organe sollten Maßnahmen ergreifen, um Initiativen für die Ausbildung, Beschäftigung und berufliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen über EU-Mittel zu fördern, einschließlich der Unterstützung für soziales Unternehmertum und Unternehmen der Sozialwirtschaft, wobei sämtliche Formen inklusiver Beschäftigung im Einklang mit dem VN-Übereinkommen gefördert und ein besonderer Schwerpunkt auf junge Menschen, Frauen, Migranten und Flüchtlinge sowie ältere Arbeitnehmer mit Behinderungen¹⁵ zu legen ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Menschen mit Behinderungen in ihrem Berufszweig Entscheidungsmöglichkeiten haben und auch in die berufliche Rehabilitation, in Arbeitsplatzerhaltung, in das berufliche Vorankommen sowie Wiedereingliederungsmaßnahmen investiert wird. Im Speziellen ist auch die Entwicklung von Kompetenzen für neue Berufsbilder zu berücksichtigen.

14 Artikel 5 und 27 des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

-

¹³ https://www.disability-europe.net/theme/employment.

¹⁵ Artikel 27 des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

- 4.4.3.3 Die EU-Organe und die Mitgliedstaaten sollten sich auf eine Garantie der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Anlehnung an die Jugendgarantie einigen, um Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz, Praktika, die Vermittlung eines Arbeitsplatzes und Weiterbildung zu ermöglichen. Im Rahmen einer Beschäftigungsinitiative für Menschen mit Behinderungen sollten Finanzmittel zur Verwirklichung dieses Ziels bereitgestellt werden.
- 4.4.3.4 Die Kommission sollte den Mitgliedstaaten die erforderliche Unterstützung gewähren, um sicherzustellen, dass die Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige vollständig umgesetzt wird, sodass die Eltern von Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, angemessene Freizeit und flexible Arbeitsregelungen in Anspruch zu nehmen. Zudem sollte sich die Kommission dafür einsetzen, dass auch Menschen mit Behinderungen selbst Anspruch auf diese Flexibilität haben.
- 4.4.3.5 Das Europäische Semester und Rechtsvorschriften sollten genutzt werden, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmer mit Behinderungen angemessen/tariflich in gleicher Höhe wie Arbeitnehmer ohne Behinderungen entlohnt werden und unter keinen Umständen weniger als den Mindestlohn erhalten. Die Kommission sollte die Überprüfung von bewährten Verfahren und arbeitsrechtlichen Vorschriften zur Wiedereingliederung und Rehabilitation von Arbeitnehmern, die nach langer krankheitsbedingter Abwesenheit möglicherweise eine Behinderung erworben haben, über EU-Mittel fördern.
- 4.4.3.6 Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten bei der Verringerung der Risiken unterstützen, die mit der Eingliederung in den Arbeitsmarkt einhergehen. So sollten sie flexiblere Leistungs- und Beihilfesysteme für Menschen mit Behinderungen anbieten, um den Verlust von Sicherheitsnetzen zu verhindern, die vor Armut schützen, und gleichzeitig Anreize für eine Beschäftigung setzen.
- 4.4.3.7 Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten dazu bewegen, Arbeitgeber besser bei der Suche nach Informationen über und der Inanspruchnahme von Fördermitteln für assistive Technologien, barrierefreiere Arbeitsplätze und flexiblere Arbeitszeiten in Abhängigkeit von den Bedürfnissen des Einzelnen zu unterstützen. Insbesondere sollte die Kommission Forschungsarbeiten zur Erstellung eines Geschäftsszenarios für behindertengerechte Arbeitsplätze unterstützen.
- 4.4.3.8 Die Kommission sollte den Mitgliedstaaten die notwendige Unterstützung für die vollständige Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG zuteilwerden lassen, mit der Diskriminierung im Bereich der Beschäftigung untersagt wird. Außerdem sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten die Annahme des Entwurfs einer horizontalen Nichtdiskriminierungsrichtlinie über den Zugang zu Waren und Dienstleistungen voranbringen, da Diskriminierung in diesem Bereich zu Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt führen kann.
- 4.4.3.9 Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten ferner dabei unterstützen, Maßnahmen im Bereich der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen und Behinderungen vorzusehen, damit Behinderungen bei der Einstellungspolitik von Unternehmen Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sollte die Kommission die Mitgliedstaaten dabei unterstützten, dass Aspekte von

Behinderung und Barrierefreiheit in den nichtfinanziellen Informationen, die Unternehmen bereitstellen, stärker berücksichtigt werden.

- 4.4.3.10 Die Kommission sollte die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der gesamten Union fördern, damit Menschen mit Behinderungen ihre Arbeits- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt ausüben können. Dies sollte in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern geschehen. Insbesondere sollte bei den europäischen Verfahren zur Erarbeitung der Chartas der Vielfalt der Schwerpunkt stärker auf die Förderung von Arbeitskräften mit vielfältigen Fähigkeiten gelegt werden.
- 4.4.3.11 Die Sozialpartner sollten im sozialen Dialog auf EU-Ebene und beim Abschluss von Tarifverträgen die Umsetzung des Übereinkommens und die Rechte von Arbeitnehmern mit Behinderungen in Konsultation mit den europäischen Organisationen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

4.5 Hochwertige inklusive Bildung und lebenslanges Lernen

- 4.5.1 Der Zugang zum regulären Bildungssystem ist für Menschen mit Behinderungen weiterhin schwierig, und oftmals führt der Weg über getrennte Bildungseinrichtungen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Menschen mit Behinderungen die Schule frühzeitig abbrechen, ist in der EU 13 % höher als bei Menschen ohne Behinderung. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie eine Hochschule besuchen, ist 14 % geringer. 16 Der EWSA erhebt daher folgende Forderungen:
- 4.5.2 Die EU-Organe sollten EU-Gelder für inklusive Lernumgebungen und die frühkindliche Förderung sowie für Programme für lebenslanges Lernen und berufliche Bildung bereitstellen, um Menschen mit Behinderungen den Übergang von der Ausbildung in den Beruf zu erleichtern. Die berufliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen sollte ebenfalls gefördert werden.
- 4.5.2.1 Die EU-Organe sollten spezifische Maßnahmen ergreifen, um in ihrem eigenen Schulsystem den Europäischen Schulen für die Kinder von EU-Bediensteten sicherzustellen, dass die Kinder und jungen Menschen mit Behinderungen dort inklusiv unterrichtet werden.
- 4.5.2.2 Die Kommission sollte konkrete Maßnahmen ergreifen, um den Anteil von Menschen mit Behinderungen mit einem tertiären Bildungsabschluss zu erhöhen, indem sie Unterstützung für Assistenz und Kosten im Studium oder während der Ausbildung bietet.
- 4.5.2.3 Die Kommission sollte die Barrierefreiheit von Erasmus+-Programmen und die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen verbessern, indem sie Unterstützung für Assistenz und Kosten im Studium oder während der Ausbildung im Ausland bietet.
- 4.5.2.4 Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten bei der Fortbildung der Lehrkräfte regulärer Schulen sowie bei der Ausbildung von Inklusionsassistentinnen und -assistenten unterstützen, die auf Behinderungen spezialisiert sind, um so die Inklusion von Kindern mit Behinderung in

16

ANED auf Basis von Eurostat 2016; Menschen mit und ohne Behinderung (Alter 30–34 Jahre), Unterschiede in Prozent.

Regelschulen zu fördern. Im Fokus der Fortbildung sollte zudem die Frage stehen, wie assistive Technologien genutzt werden können, um Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen besser zu integrieren. Ebenso sollte auf die Schaffung guter Arbeitsbedingungen im Klassenzimmer und auf die Verringerung der Klassengrößen geachtet werden.

4.6 Bekämpfung von Prekarität, Armut und sozialer Ausgrenzung

- 4.6.1 Menschen mit Behinderungen in der EU sind im Durchschnitt um 9 % stärker gefährdet, in die Armut abzurutschen und soziale Ausgrenzung zu erfahren, als ihre Mitbürger ohne Behinderungen.¹⁷ Der EWSA erhebt daher folgende Forderungen:
- 4.6.1.1 Die EU-Organe sollten sicherstellen, dass die neue Agenda spezifische Maßnahmen zur Förderung eines inklusiven Sozialsystems umfasst. Darüber hinaus sollte die Kommission für die Mitgliedstaaten Leitlinien zu einem sozialen Basisschutz für Menschen mit Behinderungen und Betreuungspersonen erstellen, der diesen einen angemessenen Lebensstandard sichert. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen und insbesondere Personen, die im Verlauf ihres Erwerbslebens eine Behinderung erworben und daher kürzere Beitragszeiten zur Rentenversicherung haben, vor und nach dem Renteneintrittsalter in den Genuss eines angemessenen Sozialschutzes kommen.
- 4.6.1.2 Die Kommission sollte Leitlinien für eine Überarbeitung des Beihilfesystems bereitstellen, damit die zusätzlichen Kosten für im Zusammenhang mit einer Behinderung erforderliche Geräte, für assistive Technologien, Wohnraum, Transport usw. abgedeckt sind. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten außerdem dazu bewegen, flexibler zu werden, sodass Menschen mit Behinderungen Beihilfen auch dann erhalten, wenn sie ins Berufsleben einsteigen, unverhältnismäßig hohe Ausgaben auszugleichen, das Risiko von Erwerbsarmut zu verringern und Anreize für Beschäftigung zu setzen.
- 4.6.1.3 Die Kommission sollte den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Verfahren zur Bewertung des Grads von Behinderungen an die Hand geben, damit Menschen mit seltenen Erkrankungen oder Mehrfachbehinderungen nicht außen vor bleiben. Die Kommission muss im Rahmen des Europäischen Semesters zudem starke Negativanreize für die Mitgliedstaaten setzen, damit diese die Beihilfen für Menschen mit Behinderungen nicht kürzen, wodurch das Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung erhöht würde. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten dazu auffordern, die Gewährung von Beihilfen über die gesamte Lebensspanne von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf ihre Fairness zu überprüfen, damit älter werdende Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, die eine Behinderung erwerben, nicht etwa ihre Anspruchsberechtigung verlieren.
- 4.6.1.4 In Ergänzung zu der immer stärkeren Verknüpfung von Europäischem Semester und europäischer Säule sozialer Rechte sollten in das sozialpolitische Scoreboard spezifisch auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtete Messwerte aufgenommen werden.

¹⁷ EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) 2016.

Artikel 28 des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

- 4.6.1.5 Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Empfehlung des Rates zu sozialer Absicherung bei atypischen Beschäftigungsverhältnissen angemessen unterstützen und sicherstellen, dass keinem Menschen mit Behinderungen, ob erwerbstätig oder nicht, das Recht auf angemessene Gesundheitsversorgung und andere Leistungen verweigert wird.
- 4.6.1.6 Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten dahingehend unterstützen, dass Menschen mit Behinderungen denselben Zugang zu Gesundheitsversorgung erhalten wie andere Menschen.¹⁹
- 4.6.2 Die Kommission sollte sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen, die in der EU-Verwaltung tätig waren, sind oder sein werden, sowie unterhaltsberechtigte Familienmitglieder mit Behinderung eine umfassende Krankenversicherung erhalten, die ihnen die bestmögliche medizinische Versorgung und Lebensqualität bietet.

4.7 Auch jenseits der Grenzen wird niemand zurückgelassen: Die EU als globaler Vorreiter

- 4.7.1 Die EU ist der größte Geber von Entwicklungshilfe weltweit. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten als Vertragsstaaten des VN-Übereinkommens die Rechte von Menschen mit Behinderungen in ihrem auswärtigen Handeln fördern. Der EWSA erhebt daher folgende Forderungen:
- 4.7.2 Die EU-Organe sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sämtliche von der EU geförderten Maßnahmen in Drittstaaten wie in Ziffer 3.1 erläutert den allgemeinen Grundsätzen des VN-Übereinkommens entsprechen.
- 4.7.2.1 Die EU-Organe sollten tätig werden, um zu gewährleisten, dass Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer für einen EU-Beitritt nachweisen, dass sie die Rechte von Menschen mit Behinderungen gleichermaßen schützen wie die EU-Mitgliedstaaten. Die Kommission sollte darüber hinaus sicherstellen, dass die Finanzinstrumente für die Heranführungshilfe so eingesetzt werden, dass sie die Lage von Menschen mit Behinderungen verbessern.
- 4.7.2.2 Die Kommission sollte im Rahmen der Soforthilfe und ihrer humanitären Hilfe Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf das VN-Übereinkommen und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen umsetzen, einschließlich Barrierefreiheit, und auch EU-Delegationen für Behinderungsfragen sensibilisieren.
- 4.7.2.3 Die EU-Organe sollten für klare Folgemaßnahmen zum Europäischen Entwicklungskonsens sorgen und sich bei Kooperationsprogrammen, Projekten und Maßnahmen der EU in der ganzen Welt für die Berücksichtigung der Inklusionsmarker des OECD-Entwicklungsausschusses einsetzen.

19

Empfehlung des VN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Ziffer 63.

- 4.7.2.4 Die EU-Organe sollten sich nachdrücklich dafür einsetzen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die in der EU als Asylbewerber oder Flüchtlinge ankommen, gewahrt werden und ihnen ausreichende und angemessene Unterstützung zuteilwird. Ebenfalls sind Menschen zu unterstützen, deren Behinderung im Zuge der Flucht aus ihrer Heimat entstanden ist.
- 4.7.2.5 Die Kommission sollte den Mitgliedstaaten zur Seite zu stehen, wenn diese im Dialog mit Drittstaaten Behinderungsfragen thematisieren. Die Kommission sollte sich darüber hinaus in internationalen Foren (Vereinte Nationen, Europarat, OECD) für eine Einigung und Engagement in Behinderungsfragen einsetzen.
- 4.7.2.6 Die Kommission sollte vor dem Hintergrund des Brexits gemeinsam mit den Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sowohl Unionsbürgerinnen und -bürger, die aktuell im Vereinigten Königreich ansässig sind, sowie in der EU ansässige Britinnen und Briten auch in Zukunft die Unterstützung erhalten, die ihr Herkunftsland derzeit bietet.

5. Steuerung, Durchführung und Überwachung

- 5.1 Unter Berücksichtigung der abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen des VN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen an die EU empfiehlt der EWSA nachdrücklich, in jedem Organ und in jeder Institution, Agentur und Einrichtung der EU, d. h. im Europäischen Parlament, im Rat der Europäischen Union, im Europäischen Auswärtigen Dienst, im Ausschuss der Regionen usw., sowie in den Agenturen wie der Agentur für Grundrechte und im Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen, eine Anlaufstelle einzurichten. Derartige Anlaufstellen sollten auch in allen Generaldirektionen der Kommission eingerichtet werden. Da Behinderungsfragen naturgemäß bereichsübergreifend sind, sollte die zentrale Anlaufstelle im Generalsekretariat der Kommission angesiedelt werden. Dies ist notwendig, um die Umsetzung des VN-Übereinkommens und der Agenda durch die EU-Organe zu überwachen. Der EWSA geht mit gutem Beispiel voran und hat bereits eine Anlaufstelle für Behinderungsfragen eingerichtet, nämlich die Studiengruppe Rechte von Menschen mit Behinderungen, die vom Sekretariat der Fachgruppe SOC unterstützt wird. Der EWSA erhebt zudem folgende Forderungen:
- 5.2 Da es künftig eine EU-Kommissarin für Chancengleichheit geben wird, sollte in der GD Justiz eine Anlaufstelle eingerichtet werden, um sie bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Dies ist von entscheidender Bedeutung.
- 5.3 Die derzeit bestehende Gruppe hochrangiger Beamter für Behinderungsfragen sollte durch einen "Ausschuss für Behinderungsfragen" ersetzt werden, der als Plattform für regelmäßige Treffen aller Anlaufstellen für Behinderungsfragen der einzelnen Direktionen, Institutionen und Agenturen sowie der verschiedenen Mitgliedstaaten dient. Dieser Ausschuss sollte auch das Recht haben, die Umsetzung der Agenda auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten zu überwachen und Empfehlungen an die Kommission und die nationalen Regierungen auszusprechen.

- 5.4 Die Kommission sollte die sich aus dem VN-Übereinkommen und dem EU-Recht ergebenden mit den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeiten überprüfen, um festzustellen, wo die EU gemeinsam mit den Mitgliedstaaten an der Umsetzung arbeiten kann. Hierfür sollte eine Erklärung zu den Zuständigkeiten vorgelegt werden.
- 5.5 Eingerichtet werden sollte auch ein interinstitutioneller Mechanismus zwischen Kommission, Parlament und Rat.²⁰ Die Präsidenten der drei EU-Organe sollten zu Beginn jeder Legislaturperiode zusammentreffen, um ihr Bekenntnis zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu bekräftigen. Im Rat ist eine Arbeitsgruppe für Behinderungsfragen einzurichten, um die Organisation dieser Treffen zu erleichtern.
- 5.6 Die EU-Organe sollten die Agenda um klare, greifbare und spezifische Richtwerte und messbare Indikatoren erweitern, damit Lücken bei der Umsetzung aufgezeigt und erzielte Fortschritte wirksam gemessen werden können.
- 5.7 Die Kommission sollte bereits beim Entwurf von Legislativvorschlägen und -initiativen wirksame Überwachungsmechanismen einplanen und sicherstellen, dass ausreichend Ressourcen und Gelder für diese Mechanismen bereitstehen. Die Agenda sollte die deutliche Verpflichtung zu einer entsprechenden Mittelausstattung sowie eine ungefähre Angabe der Höhe der Finanzmittel beinhalten, die für Überwachungsmechanismen vorgesehen sind.
- 5.8 Die Kommission sollte den EU-Rahmen für das VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit angemessenen Mitteln ausstatten, damit dieser unabhängig und angemessen funktionieren kann.
- 5.9 Die EU-Organe müssen die Organisationen von Menschen mit Behinderungen und die Organisationen der Zivilgesellschaft aktiv und umfassend in den Entwurf, die Umsetzung und Steuerung der Agenda einbeziehen. Die Organisationen von Menschen mit Behinderungen sollten außerdem fortlaufend zur Ausgestaltung, Annahme, Umsetzung und Überwachung von aus dieser Agenda resultierenden Rechtsakten, Strategien und Programmen konsultiert und entsprechend einbezogen werden sowie Zugang zu Mitteln erhalten, die ihre sinnvolle Beteiligung unterstützen. Die Konsultationsverfahren sollten außerdem verständlich formuliert und für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein.
- 5.10 Die Kommission sollte angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Eurostat in Zusammenarbeit mit den nationalen Statistikbehörden und Vertretern der Organisationen von Menschen mit Behinderungen ein menschenrechtsbasiertes Indikatorensystem sowie ein System zur Erhebung umfassender vergleichender Daten zur Situation von Menschen mit Behinderungen in der EU entwickelt und darüber hinaus aussagekräftigere und aufgeschlüsselte Analysen zum Thema Behinderung veröffentlicht. Dabei sollten die Intersektionalität der Probleme und Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden, die auf Aspekte wie Geschlecht, Alter, Flüchtlings-, Asylbewerber- oder Migrantenstatus,

-

²⁰ Empfehlungen des VN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen an die EU aus dem Jahr 2015.

²¹ Allgemeine Bemerkung zum VN-Übereinkommen.

Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit sowie auf die verschiedenen Arten von Behinderung und die Art und Weise zurückzuführen sind, wie diese das Wohlbefinden und die Leistung beeinflussen.²² Auch zur Zahl der in Einrichtungen untergebrachten Menschen mit Behinderungen und der nicht im Haushalt lebenden Kinder mit Behinderungen müssen Daten erhoben werden.

- 5.11 Die Kommission sollte über das Europäische Semester Druck auf die Mitgliedstaaten ausüben, damit sie eigene nationale Strategien für Menschen mit Behinderungen entwickeln und in den nationalen Reformprogrammen auf die Umsetzung des VN-Übereinkommens eingehen.
- 5.12 Die Kommission sollte den EU-Überwachungsrahmen für das VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit den notwendigen Ressourcen, dem entsprechenden Personal und den finanziellen Mitteln ausstatten, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 33 Absatz 2 des VN-Übereinkommens erforderlich sind.

6. Kommunikation und Informationsverbreitung²³

- 6.1 Die EU-Organe sollten auf die Hindernisse aufmerksam machen, die Menschen mit Behinderungen noch immer einschränken, sie sollten Vorurteile ausräumen und sich gemeinsam mit den nationalen und regionalen Regierungen dafür einsetzen, dass diese Informationen Entscheidungsträger und andere Interessenträger auf sämtlichen Ebenen erreichen. Die Kommission sollte die Arbeit von auf EU-Ebene tätigen Organisationen von Menschen mit Behinderungen und von NGO unterstützen, die in diesem Bereich aktiv sind.
- 6.2 Die Kommission sollte Kampagnen und Weiterbildungsmaßnahmen konzipieren, um die Öffentlichkeit, die politischen Akteure und Entscheidungsträger, die Mitarbeiter im öffentlichen und privaten Sektor, Menschen mit Behinderungen und ihre Familien usw. für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren. Zudem sollten die Mitgliedstaaten zu ähnlichen Kampagnen angeregt werden.
- 6.3 Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten insbesondere auf Mehrfachdiskriminierung und intersektionale Diskriminierung eingehen, von der bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen betroffen sind, insbesondere Frauen und Mädchen, LGBTI-Personen und Angehörige ethnischer Minderheiten.

Brüssel, den 11. Dezember 2019

Luca JAHIER

Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

²² Artikel 31 des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 8 des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.